

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.467.995

. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Oberrauner, Genossinnen und Genossen haben am 23. Juni 2023 unter der **Nr. 15420/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen und Modernisierung alter Holzheizungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Haben Sie sich, wie von den Landesenergiereferent:innen am 14. Oktober 2022 einstimmig gefordert, dafür eingesetzt die Verwendungsmöglichkeiten für die Technologiefördermittel wieder dahingehend zu öffnen, dass die Länder mit diesen Mitteln auch wieder Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen können?*
  - a. *Falls nein, warum nicht?*
- *In welcher Form ist dieser Einsatz erfolgt und mit welchem Ergebnis?*

Wie im Zuge der Landesenergiereferent:innen-Konferenz 2022 angeführt, ist eine Unterstützung von Energieeffizienzmaßnahmen über EAG-Technologiefördermittel nicht möglich, da diese Mittel gemäß § 78 EAG für die Unterstützung von Projekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zweckgebunden sind.

Der Schwerpunkt des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) liegt darin, die Stromversorgung unseres Landes bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Nur gemeinsam kann es Bund, Ländern und Gemeinden gelingen, dieses Ziel zu erreichen. Daher wird den Bundesländern jährlich ein Betrag von acht Millionen Euro zur Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung gestellt. Eine Änderung des Verwendungszweckes der Technologiefördermittel schmälert den Beitrag zur Zielerreichung des EAG. Folglich ist eine Ausweitung des Verwendungszweckes von

Technologiefördermitteln auf Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des EAG nicht zweckmäßig im Sinne des Gesetzes.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Planen Sie die 2022 durch die Fördereinschränkung verloren gegangenen Mittel für die Energieeffizienz durch vergleichbare alternative Förderprogramme für den Energieeffizienzbereich zu ersetzen?*
  - a. *Falls ja, ab wann werden diese Förderprogramme bereitstehen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es von ihrer Seite Pläne, zukünftig wieder die Modernisierung alter Holzheizungen zu fördern, wie dies beispielsweise mit dem Leitfaden Holzheizungen 2020 noch geschehen ist?*
  - a. *Falls ja, bis wann und in welcher Form?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Mit der UFG-Novelle BGBGl. I Nr. 185/2022 und auch der jüngst beschlossenen Novelle zum EEffG 2014, BGBl. I Nr. 59/2023 wurde für die Jahre 2023 bis 2030 für die Zwecke der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen ein jährlicher Zusagerahmen von mindestens 190 Mio. Euro per anno, somit insgesamt 1,52 Mrd. Euro, zur Verfügung gestellt bzw. bestätigt. Die Bereitstellung dieser Mittel erfolgt zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Fördermitteln, die für die Jahre 2023 bis 2026 im Rahmen der regulären Umweltförderung (620 Mio. Euro) und der Sanierungsoffensive (1,935 Mrd. Euro) vorgesehen sind, und aus denen ebenfalls Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt werden können. Zudem ist mit der ökosozialen Steuerreform 2021 die Förderung thermischer Sanierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt worden. Die gesamte damit für die Zwecke der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bundesseitig bereitgestellten Volumina bedeuten daher eine Vervielfachung der bisherigen Unterstützungsvolumina.

Leonore Gewessler, BA